

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 45/12 B

L 10 VE 19/11 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 7 VG 11/08 (SG Hildesheim)

.....;

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Niedersachsen,
vertreten durch das Niedersächsische Landesamt für Soziales,
Jugend und Familie - Landessozialamt -,
Domhof 1, 31134 Hildesheim,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. November 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und O t h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 16. Juli 2012 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenannten Beschluss Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt U. H. aus S. beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 16.7.2012 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Beschädigtenversorgung nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) iVm den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) wegen eines im September 2006 erlittenen Missbrauchs verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt und für das Beschwerdeverfahren die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) und die Beiordnung ihres prozessbevollmächtigten Rechtsanwalts beantragt. Sie beruft sich auf das Vorliegen einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG).
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen; die geltend gemachten Zulassungsgründe sind nicht ordnungsgemäß dargetan worden (vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 3 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1.) Eine bestimmte Rechtsfrage, (2.) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3.) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4.) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 13, 31, 59, 65). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 4 Die Klägerin hält es für Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung,
 1. inwieweit persönliche Beobachtungen der Klägerin und deren Angehöriger in die Entscheidungsfindung einbezogen werden müssen und ob das Gutachten des Dr. J. , aus dem hervorgeht, dass eine abschließende Beurteilung der entscheidenden Beweisfrage - nämlich welche Schädigungen bei der Klägerin aktuell vorliegen - nicht möglich ist, zur Begründung des Beschlusses herangezogen werden darf,
 2. inwieweit die bei der Klägerin bestehenden und festgestellten Beeinträchtigungen zur Beurteilung des Grades der Schädigungsfolgen (GdS) auf Grund des schädigenden Ereignisses verschlimmert worden sind und Berücksichtigung finden müssen.
- 5 Abgesehen davon, dass diese Fragen im Wesentlichen die Beweiswürdigung im konkreten Fall und damit tatrichterliche Einschätzungen betreffen, fehlt es an hinreichenden Ausführungen der



Klägerin zur Klärungsbedürftigkeit der darin enthaltenen rechtlichen Fragestellungen. Insoweit wird ein höchstichterlicher Klärungsbedarf lediglich behauptet, ohne dass in Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des BSG substantiiert dargetan wird, inwiefern sich darin keine genügenden Anhaltspunkte für die Beantwortung entsprechender Fragen finden lassen (*vgl. dazu allgemein BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2*).

- 6 Soweit die Klägerin sinngemäß eine mangelhafte Sachverhaltsaufklärung rügt (*vgl. § 103 SGG*), übersieht sie die gesetzliche Einschränkung in § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG (*vgl. dazu BSG SozR 1500 § 160 Nr 13*). Danach kann ein geltend gemachter Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Diesen Kriterien hat die bereits im Berufungsverfahren rechtskundig vertretene Klägerin nicht hinreichend Rechnung getragen, da ihren Ausführungen bereits nicht zu entnehmen ist, dass sie vor dem LSG einen Beweisantrag gestellt und aufrechterhalten hat. Im Übrigen greift die Klägerin die Beweiswürdigung des LSG iS des § 128 Abs 1 S 1 SGG an. Darauf kann eine Nichtzulassungsbeschwerde von vornherein nicht gestützt werden (*vgl. § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG*).
- 7 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 8 Da die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ohne Erfolg bleibt, steht dieser auch keine PKH unter Beiordnung ihres Prozessbevollmächtigten zu (*vgl. § 73a Abs 1 SGG iVm §§ 114, 121 ZPO*).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

